

83. Station Tiefenbrunnen. Auf Antrag der Bau-
direktion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an das eidgenössische Post- und Eisenbahn-
departement in Bern:

Die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen hat uns mit Schreiben vom 12. Dezember 1906 den Situationsplan für die Vergrößerung des Güterschuppens, sowie die Versetzung der Rampe in der Wagenwascheinrichtung auf der Station Zürich-Tiefenbrunnen zur Vernehmlassung zugestellt. Wir haben die Vorlage dem Stadtrat Zürich übermittelt; dieser spricht sich mit Schreiben vom 29. Dezember 1906, eingegangen am 9. Januar 1907, über die Vorlage dahin aus, daß er gegen den Lageplan keine Einwendungen erhebe. Städtische Projekte und Interessen stehen der Ver-

längerung des Güterschuppens um 17,6 m südwärts nicht entgegen, und ebenso wenig der Verlegung der offenen Rampe und des Wagenwaschplatzes. Dagegen könne ein Urteil über die baupolizeiliche Seite der Angelegenheit nicht abgegeben werden, so lange keine Ausführungspläne vorliegen.

Wir schließen uns den Ausführungen des Stadtrates an und bemerken, daß wir die Vorlegung der Ausführungspläne für Eisenbahnhochbauten unter allen Umständen als erforderlich betrachten. Auch wenn angenommen wird, die kantonalen Bauvorschriften gelten nicht für Eisenbahnhochbauten, so glauben wir immerhin den Anspruch auf Prüfung der Baupläne zu haben, weil uns das Recht, die Vorlage auf Mängel in konstruktiver Hinsicht zu prüfen und auf deren Beseitigung zu dringen, gemäß Art. 14 des Eisenbahngesetzes, nicht abgesprochen werden kann. Wir bestehen aber auch darauf, daß uns die Baupläne nicht nur zur Vernehmlassung, sondern zur baupolizeilichen Behandlung vorgelegt werden.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, die Generaldirektion und die Kreisdirektion III der schweizerischen Bundesbahnen und an die Baudirektion.